

**KUNDMACHUNG****DER WAHLZEITEN UND DER VERBOTSBEREICHE  
ANLÄSSLICH DER DURCHFÜHRUNG DER LANDTAGSWAHL 2024**

Aufgrund der §§ 33 Abs. 3 und 35 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes (LWG), LGBl. Nr. 60/1988 i.d.g.F., wird kundgemacht:

1. Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß § 33 Abs. 1 LWG die Wahlzeiten und gemäß § 35 Abs. 1 die Verbotsbereiche der Wahllokale dieser Gemeinde für die am 13. Oktober 2024 stattfindende Landtagswahl wie folgt festgesetzt:

**Wahlsprengel I:** Volksschule, Baumgarten 6 (Bezeichnung Wahllokal)

Wahlzeit: von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Verbotsbereich: Umkreis von 100 Metern um das Wahllokal

**Wahlsprengel II:** Volksschule, Baumgarten 6 (Bezeichnung Wahllokal)

Wahlzeit: von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Verbotsbereich: Umkreis von 100 Metern um das Wahllokal

**Wahlsprengel III:** Kinderhaus Pertinsel, Pertinsel 2 (Bezeichnung Wahllokal)

Wahlzeit: von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Verbotsbereich: Umkreis von 100 Metern um das Wahllokal

2. Nach § 35 LWG ist im Gebäude des Wahllokales und im vorangeführten Verbotsbereich am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder Wahlwerberlisten u.dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von den im Verbotsbereich Dienst leistenden öffentlichen Sicherheitsorganen nach ihren Dienstvorschriften zu tragen sind.

3. Übertretungen dieser Verbote sind von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 73 LWG mit Geldstrafen bis 700 Euro zu bestrafen.

Der Gemeindewahlleiter

Thomas Fitz



## Anschlagsvermerk

Diese Kundmachung wurde  
an den Gebäuden der Wahllokale  
angeschlagen am

1.8.2024

Unterschrift

von den Gebäuden der Wahllokale  
abgenommen am

30.9.2024